



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

Bern, 1. September 2021

**Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)»; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. August 2021 haben Sie den Gemeinderat der Stadt Bern zur Vernehmlassung der neuen Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» eingeladen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Gemeinderat begrüsst den Zweck der Verordnung. Die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf für die angeordneten Beratungen in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen in einem Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT) im Rahmen eines Pilotprojekts zu regeln, ist sinnvoll. Ein Modell zu einer Konfliktdeskalation zwischen den Eltern zum Wohl des Kinds zu entwickeln und zu bearbeiten, wird unterstützt. Sehr wichtig scheint dem Gemeinderat, den Fokus auf die Interessen des Kinds zu richten.

Das Pilotprojekt gilt für familienrechtliche Verfahren, für die das Regionalgericht Bern-Mittelland örtlich und sachlich zuständig ist. Die Verordnung regelt nur die Zuweisung durch das Gericht. Die Zuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Kreis Bern (Stadt Bern) ist ebenfalls ein Teil des Pilotprojekts.

Die Stadt Bern verfügt im Kindesschutzbereich über professionelle Abklärungsdienste mit grossem Fachwissen, jahrelanger Erfahrung und spezifischen Kenntnissen. Es gilt, dieses wertvolle Wissen auch im Rahmen des Projekts zu erhalten. Der Gemeinderat geht deshalb davon aus, dass die Sachverhaltsabklärungen grundsätzlich weiterhin durch die bestehenden Dienste der Stadt Bern vorgenommen werden. Anderweitige Abmachungen während des Pilotprojekts sind zwischen der KESB-Kreis Bern (Stadt Bern) und der Stadt Bern verbindlich schriftlich festzulegen.

Die Stadt Bern ist nicht bereit, während des Pilotprojekts mögliche Einnahmeeinbussen hinzunehmen. Die Fälle müssen, auch wenn sie im Sinne des Projekts anderen Akteuren aus der interdisziplinären Gruppe des ZFIT zugewiesen werden, der Stadt Bern gutgeschrieben und entsprechend abgegolten werden. Sollte das ZFIT fest installiert werden, müssen eventuelle Einnahmeeinbussen vorgängig mit der Stadt Bern besprochen werden.

Die Stadt Bern bedauert, dass die Verordnung vor der Fertigstellung eines Gesamtkonzepts des ZFIT erfolgt, welches unter anderem zwingend die vom Projekt betroffenen Akteure und ihre Rollen, Fallzuteilung, Fallverteilung, Beratungsprozess, etc. festhalten müsste. Das Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz (EKS) wurde zwar zur Erarbeitung des Konzepts beigezogen. Dieses wurde aber der Stadt Bern nie finalisiert zugestellt, so dass es einer Prüfung hätte unterzogen werden können. Eine endgültige Version fehlt. Die Stadt Bern verlangt, dass das EKS, das aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in solchen Beratungen eine Hauptakteurin im Projekt ist, umgehend zu den abschliessenden Arbeiten des Pilotversuchs miteinbezogen wird und eine ständige Vertretung im Verein und in der interdisziplinären Fachgruppe innehat.

### **Fachliches Know-how**

Die Beratungen mit den Eltern sind sehr anspruchsvoll. Fraglich ist weiter, wie und wie rasch sich die Universitären Dienste Bern (UPD) das spezifische Beratungswissen aufbauen können, über welches die Stadt Bern seit Jahrzehnten mit erprobten Beratungsansätzen und einem breiten Erfahrungsschatz in einer sehr hohen Qualität verfügt.

### **Zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 7 Abs. 2*

Die Erfahrungen des EKS zeigen, dass die hier festgelegte Frist von zwei bis vier Monaten in den meisten Fällen zu kurz ist, um eine einvernehmliche Lösung zwischen den Eltern zu erreichen. Uneinige resp. hochstrittige Elternsituationen erfordern in den meisten Fällen mindestens sechs Monate Zeit. Aber auch während den folgenden Besuchsrechtsbeistandschaften können die Uneinigkeiten noch jahrelang andauern. Die Frist ist ebenfalls auf mindestens 6 Monate festzulegen.

#### *Artikel 7 Abs. 3*

Die Regelung im Vortrag sieht für alle vom Gericht zugewiesenen Fälle immer die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) als zuständig. Diese absolute Formulie-

zung entspricht nicht der bisherigen Zuweisungspraxis und ist zu ändern. Es sind im Pilotprojekt auch Sozialarbeitende des EKS miteinzubeziehen.

Dem EKS wurden bisher neben den Fällen der KESB auch solche durch das Gericht zugewiesen. Aus Sicht des EKS muss deshalb bei der Beratung von Fällen des Gerichts, welche direkt der UPD zugestellt werden, zwingend eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter\*innen des EKS stattfinden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit auch durch interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verstehen und zu bestimmen, hilft dem Projekt zum Erfolg. In der EKS-Praxis ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufsgruppen in der Bearbeitung der Fälle, mit verschiedenen Instrumenten und Vorgehen bereits langjährig erprobt und gefestigt. Das Pilotprojekt bietet nun die Chance, die Fälle mit Zuweisung durch das Gericht und durch die KESB früh, standardisiert und interdisziplinär sowie interinstitutionell im Interesse der Familien zu bearbeiten.

#### *Artikel 8*

Es wird festgehalten, dass bei einem Scheitern der Verhandlung, die UPD Empfehlungen für mögliche Interventionen an die Gerichte abzugeben haben. Die Erfahrung der Sozialdienste, die diese Empfehlungen dann umzusetzen haben, zeigt, dass heute Gerichte und oft auch Spitäler Empfehlungen und Regelungen abgeben, die in der Praxis kaum umsetzbar sind. Hier wäre vorher eine gute Absprache mit den Sozialdiensten angebracht. Dies im Rahmen der interdisziplinären Fachgruppe im ZFIT. Die Fälle, in denen die Beratung bereits gescheitert ist, sind in der Praxis immer die aufwändigsten. Wenn hier zu Beginn ungeeignete Massnahmen angeordnet werden, welche den Konflikt noch verschärfen, ist das Ziel verfehlt.

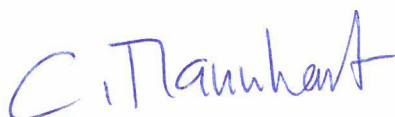
Oft geht in diesen Beratungen vergessen, den Eltern zu erklären, dass es bei nachfolgenden Massnahmen eine Kostenbeteiligung gibt, die sich nicht nach der unentgeltlichen Rechtspflege richtet. Dies kann die Spannungen zwischen den Eltern weiter verschärfen. Bereits zu Beginn der Beratung muss geklärt und festgehalten werden, dass wenn bei Uneinigkeit eine angeordnete Massnahme notwendig ist, es zu einer Kostenbeteiligung der Eltern kommen kann. Der Gemeinderat empfiehlt, solche Vorkommnisse in den Beratungsprozess aufzunehmen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin